

Studienordnung für den Promotionsstudiengang mit dem Abschluss "Doctor of Public Health" (Dr. PH) der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld folgende Studienordnung für den Promotionsstudiengang mit dem Abschluss „Dr. PH“ erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Promotionsstudiengangs
- § 3 Zugangsvoraussetzungen sowie Dauer und Umfang des Studiums
- § 4 Studienberatung
- § 5 Betreuung der Studierenden des Promotionsstudiengangs
- § 6 Durchführung des Studiengangs
- § 7 Lehrveranstaltungen / Module
- § 8 Lehrveranstaltungen / Module und Studieninhalte des ersten Studienjahrs
- § 9 Lehrveranstaltungen / Module und Studieninhalte des zweiten Studienjahrs
- § 10 Lehrveranstaltungen / Module und Studieninhalte des dritten Studienjahrs
- § 11 Abschluss des Studiums und Bescheinigung
- § 12 Inkrafttreten und Bekanntgabe

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf Grundlage der jeweils geltenden Promotionsordnung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld und der Rahmenpromotionsordnung der Universität Bielefeld Ziele, Inhalte, Aufbau und Verlauf des Studiums im Promotionsstudiengang der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld.

§ 2 Ziel des Promotionsstudiengangs

(1) Der Promotionsstudiengang bereitet auf die Promotion zum Doctor of Public Health (Dr. PH) vor. Gemäß Ziffer 1 der Promotionsordnung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften vom 1. Juni 2015 kann alternativ auch der Grad Doctor of Philosophy (Ph.D. in Public Health) erworben werden. Der Promotionsstudiengang soll Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, um wissenschaftliche Probleme aus den Bereichen Gesundheitswissenschaften / Public Health selbständig und mit abgesicherten Methoden zu bearbeiten und auf dieser Basis die Promotionsleistungen zu absolvieren.

(2) Die Lehrveranstaltungen des Promotionsstudiengangs sind (in modularisierter Form) so konzipiert, dass sie theoretische, methodische und gegenstandsbezogene wissenschaftliche Arbeitsschritte vermitteln, die der Anfertigung der Dissertation dienen.

(3) Die Studierenden sind in den Promotionsstudiengang einzuschreiben.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen sowie Dauer und Umfang des Studiums

(1) Der Zugang zu diesem Promotionsstudiengang erfolgt nur dann, wenn die Voraussetzungen für den Zugang zum Promotionsverfahren gemäß der jeweils aktuellen Promotionsordnung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vorliegen.

(2) Die Studienzeit beträgt einschließlich der Abfassung der Dissertation in der Regel drei Jahre (= sechs Semester).

(3) Das Studium gliedert sich in drei Abschnitte, die jeweils ein Studienjahr umfassen. Der erste Abschnitt ist theoretischen und methodischen Arbeitsweisen der Gesundheitswissenschaften gewidmet, die im engen Zusammenhang mit der Dissertation stehen. Er umfasst insgesamt 18 Leistungspunkte (LP). Der zweite Abschnitt ist Inhalten und Gegenständen der Gesundheitswissenschaften gewidmet, die ebenfalls in engem Zusammenhang mit der Dissertation stehen. Er hat einen Umfang von 9 LP. Der dritte Abschnitt konzentriert sich auf den Abschluss der einzelnen Teile der Dissertation und ist wie ein wissenschaftliches Schreiblabor angelegt. Dieser Abschnitt hat ebenfalls einen Umfang von insgesamt 9 LP. 1 LP entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Arbeitsstunden.

(4) Der Promotionsstudiengang wird als Präsenzstudiengang geführt. Er kann unter Einbeziehung von multimedialen Lernkonzepten durchgeführt werden, die auch Kontakte zwischen Dozentinnen und Dozenten und Studierenden über moderne Medien einschließen.

(5) Der Studiengang beginnt jeweils im Wintersemester und wird im jährlichen Rhythmus angeboten.

§ 4 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bielefeld (ZSB).

(2) Zu Fragen der Studienorganisation und -vorbereitung bieten die Professorinnen und Professoren und die Mitglieder des Promotionsausschusses der Fakultät für Gesundheitswissenschaften eine umfassende Beratung an.

§ 5 Betreuung der Studierenden des Promotionsstudiengangs

(1) Ein Teil jeder Lehrveranstaltung (§§ 8, 9, 10) steht für Beratungsgespräche zwischen den Studierenden und den jeweiligen Erstbetreuerinnen oder Erstbetreuern zur Verfügung. Je nachdem, ob es sich um eine Einzel- oder Gruppenbetreuung handelt, finden die Beratungsgespräche als Einzel- oder Gruppengespräch statt.

(2) Zwischen dem oder der Studierenden sowie der Betreuerin oder dem Betreuer wird eine Betreuungsvereinbarung geschlossen, die dem von der Fakultät für Gesundheitswissenschaften erarbeiteten Muster entspricht.

(3) Für die Betreuung der Dissertation gelten die vom Rektorat der Universität Bielefeld am 4. Mai 2010 beschlossenen "Leitlinien der guten Betreuung von Promotionen".

§ 6 Durchführung des Studiengangs

(1) Für konzeptionelle Fragen der Organisation, Inhalte und Durchführung des Studiengangs ist der Promotionsausschuss in Abstimmung mit der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten der Fakultät für Gesundheitswissenschaften zuständig.

(2) Für die Organisation und Durchführung der gemäß der Promotionsordnung erforderlichen Prüfungen ist der Prüfungsausschuss gemäß der Promotionsordnung zuständig.

§ 7 Lehrveranstaltungen / Module

(1) Die Lehrveranstaltungen / Module finden als Blockveranstaltung in deutscher, teilweise auch in englischer Sprache statt. Die in den §§ 8, 9 und 10 aufgeführten Lehrveranstaltungen / Module sollen den Studierenden zeigen, wie wissenschaftliche Themen bearbeitet und wie diese theoretisch sowie methodisch analysiert werden.

(2) Für das erfolgreiche Absolvieren des Promotionsstudiengangs müssen die Studierenden die in den §§ 8, 9 und 10 aufgeführten Lehrveranstaltungen / Module besuchen und abschließen. Jede Lehrveranstaltung / jedes Modul hat einen Umfang von 3 Leistungspunkten. Die Studierenden sollen sich aktiv an der jeweiligen Lehrveranstaltung beteiligen. Zusätzlich ist eine Woche vor Beginn der jeweiligen Präsenzveranstaltung ein Qualifying Paper (QP) in deutscher oder englischer Sprache bei der Leiterin oder dem Leiter einzureichen, welches folgende Anforderungen erfüllen und zuvor der Betreuerin oder dem Betreuer zur Kenntnis gegeben werden soll:

- a. Umfang von 15 – 20 Seiten;
- b. das QP soll eine angemessene wissenschaftliche Qualität aufweisen;
- c. die Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten der Teilnehmerin oder des Teilnehmers soll durch das QP erkennbar sein;
- d. als Alternative zum QP kann auch ein Manuskriptentwurf für eine Veröffentlichung eingereicht werden, welcher allgemein den Anforderungen der Buchstaben a) bis c) entspricht.

Die Leiterin oder der Leiter der Veranstaltung kann in Abstimmung mit der jeweiligen Betreuerin oder dem jeweiligen Betreuer mit schriftlicher Darlegung der Gründe eine Überarbeitung des QP verlangen, bis dieses den genannten Anforderungen entspricht. Zudem sollen die Studierenden in den Veranstaltungen Elemente ihrer eigenen Arbeit vorstellen und die Präsentationen von anderen Studierenden diskutieren.

(3) In Bezug auf Anträge auf Fristverlängerung, genehmigten Rücktritt sowie Nachteilsausgleich zu den Qualifying Papers (QP) gelten die allgemein prüfungsrechtlichen Grundsätze.

(4) Erfüllt die oder der Studierende die genannten Anforderungen nach Abs. 2, so erhält sie oder er eine Leistungsbescheinigung für die jeweilige Lehrveranstaltung / das abgeschlossene Modul mit der entsprechenden Anzahl an Leistungspunkten. Die Leistungsbescheinigungen werden von der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung ausgestellt.

(5) Der besonderen Situation von Promovenden, die zugleich wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind, wird insbesondere dadurch Rechnung getragen, dass auf Antrag beim Promotionsausschuss die Durchführung, Begleitung und Mitwirkung von und bei Lehrveranstaltungen sowie Forschungsaktivitäten (z. B. Mitwirkung bei Forschungsanträgen, Einwerbung eigener Projekte) auf bis zu drei Lehrveranstaltungen / Module des ersten Studienjahres und einer Lehrveranstaltung / einem Modul des zweiten Studienjahres angerechnet werden kann. Für das dritte Studienjahr ist eine Anrechnung auf bis zu zwei Lehrveranstaltungen / Module möglich, sofern mindestens eine Lehrveranstaltung / ein Modul nach § 10 i. V. m. § 7 Abs. IV abgeschlossen wurde. Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 8

Lehrveranstaltungen / Module und Studieninhalte des ersten Studienjahres

(1) Die Lehrveranstaltungen / Module des ersten Studienjahres konzentrieren sich auf theoretische, methodische und wissenschaftstheoretische Arbeitsweisen der Gesundheitswissenschaften. Sie begleiten den Entwurf der Dissertation und unterstützen die Wahl der Methodik für den empirischen Teil der Dissertation. Ziel ist es, auf hohem fachlichem Niveau in die Arbeitsweisen der modernen Gesundheitswissenschaften im internationalen Vergleich einzuführen und die Leistungsfähigkeit an unterschiedlichen Theorien und Methoden zu analysieren. Außerdem werden fachübergreifende Inhalte und wissenschafts- und forschungsbezogene Skills wie Präsentationstechniken und Medienkompetenz vermittelt.

(2) Das erste Studienjahr umfasst die folgenden sechs Blockveranstaltungen mit einem Umfang von jeweils 3 LP:

- Neue Entwicklungen in den Gesundheitswissenschaften;
- Theoretische Grundlagen und interdisziplinäre Verankerung der Gesundheitswissenschaften / Public Health I;
- Methodische Arbeitsweisen der Gesundheitswissenschaften / Public Health I;
- Gegenstandsbezogene Fragestellungen der Gesundheitswissenschaften / Public Health I;
- Interdisziplinäre Orientierung in den Gesundheitswissenschaften;
- Methodische Arbeitsweisen der Gesundheitswissenschaften / Public Health II.

§ 9

Lehrveranstaltungen / Module und Studieninhalte des zweiten Studienjahres

(1) Die Lehrveranstaltungen / Module des zweiten Studienjahres konzentrieren sich auf inhaltliche und gegenstandsbezogene Kernfelder von Gesundheitswissenschaften / Public Health. Ziel ist es, die verschiedenen Arbeitsfelder der Salutogenese / Pathogenese und der Gesundheitssystemforschung systematisch zu bearbeiten, die im Zusammenhang mit der Dissertation stehen.

(2) Das zweite Studienjahr umfasst drei Blockveranstaltungen mit einem Umfang von jeweils 3 LP zu folgenden Themen:

- Theoretische Grundlagen und interdisziplinäre Verankerung der Gesundheitswissenschaften / Public Health II;
- Gegenstandsbezogene Fragestellungen der Gesundheitswissenschaften / Public Health II;
- Methodische Arbeitsweisen der Gesundheitswissenschaften / Public Health III.

§ 10

Lehrveranstaltungen / Module und Studieninhalte des dritten Studienjahres

(1) Das dritte Studienjahr umfasst drei Lehrveranstaltungen / Module mit einem Umfang von jeweils 3 LP und dient dem qualifizierten Abschluss der Dissertation. Durch die Lehrveranstaltungen / Module soll die Studierende oder der Studierende in die Lage versetzt werden, die theoretischen, methodischen, methodologischen und gegenstandsbezogenen Teile der Dissertation unter der Supervision der Leiterin oder des Leiters der Lehrveranstaltung schrittweise abzuschließen. Die Lehrveranstaltungen sind wie ein Schreiblabor für die Dissertation konzipiert. Mindestens eine der drei Lehrveranstaltungen / eines der drei Module ist nach § 7 Abs. 4 zu besuchen bzw. abzuschließen.

(2) Im fünften Semester konzentrieren sich die Lehrveranstaltungen / Module auf die abschließende Beratung und Begleitung des eigenständigen Kernteils der Dissertation, der aus einer quantitativ oder qualitativ angelegten wissenschaftlichen Erhebung und / oder der Entwicklung eines gesundheitswissenschaftlich relevanten Arbeitsprogramms für die Gesundheitsforschung oder die Gesundheitssystemforschung besteht. Die Lehrveranstaltungen / Module im sechsten Semester konzentrieren sich auf die abschließende Beratung und Begleitung des Gesamtaufbaus der Dissertation, der Abstimmung der einzelnen Kapitel untereinander und der Abfassung des Schlusskapitels mit einer systematischen Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse und der Ausformulierung von Perspektiven für Forschung, Praxis und Gesundheitspolitik. Im Fall einer kumulativen Dissertation steht hier die zu verfassende Synopsis der Arbeit im Fokus der Lehrveranstaltungen / Module und ggf. auch die Beratung hinsichtlich der Veröffentlichung einzelner Qualifying-Paper in entsprechenden Fachzeitschriften.

§ 11

Abschluss des Studiums und Bescheinigung

- (1) Zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens muss die Doktorandin oder der Doktorand in der Regel mindestens 27 Leistungspunkte (9 von maximal 12 Lehrveranstaltungen / Modulen) gemäß § 7 Abs. 4 nachweisen.
- (2) Die angefertigte Dissertation wird nach den Regeln der Promotionsordnung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften dem Promotionsausschuss der Fakultät für Gesundheitswissenschaften vorgelegt.
- (3) Im Falle einer positiven Begutachtung der Dissertation wird nach den Vorschriften der Promotionsordnung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften anschließend die Disputation durchgeführt. Wird auch die Disputation erfolgreich abgeschlossen, ist das Studium beendet. Näheres regelt die Promotionsordnung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften.
- (4) Für den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiengangs sind neben der positiv begutachteten Dissertation und erfolgreichen Disputation mindestens 30 von maximal 36 Leistungspunkten (10 von 12 Lehrveranstaltungen / Modulen) nach § 7 Abs. 4 erforderlich.
- (5) Die Promovierenden des Promotionsstudiengangs erhalten nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsstudiums ein Transcript über die Teilnahme am Promotionsstudiengang, welches unter Berücksichtigung des individuellen Studienprogramms die einzelnen absolvierten Lehrveranstaltungen / Module bescheinigt.

§ 12

Inkrafttreten und Bekanntgabe

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 30. April 2015.

Bielefeld, den 1. Juni 2015

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer